
URLAUBSFACH

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	3
2.	Urlaubsfach-Vertrag/Mitbenutzung	3
3.	Rechte und Pflichten des*der Kund*in	3
4.	Rechte und Pflichten der Post	3
5.	Entgelt und Laufzeit.....	3
6.	Haftung.....	4
7.	Vertragsdauer und Kündigung.....	4
8.	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	4

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Verträge mit der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) über die Nutzung von Urlaubsfächern durch die Inhaber*innen eines Urlaubsfaches (im Folgenden: Kund*in) bzw. die Mitbenutzer*innen.

2. Urlaubsfach-Vertrag/Mitbenutzung

- 2.1 Der*die Kund*in kann die Lagerung der für ihn*sie einlangenden Sendungen (Briefsendungen (ausgenommen RSa- und RSb-Briefe), Geldbeträge, Zeitungen und Info.Mail) bis zu 63 Tage (Urlaubsfach) bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle der Wohn- bzw. Firmenanschrift des*der Kund*in vereinbaren.

Mit der Einrichtung des Urlaubsfaches wird auch die Abwesenheit von der Abgabestelle für die Dauer der Urlaubsfaches bekannt gegeben (Ortsabwesenheit). RSa- und RSb-Briefe werden an den*die Absender*in mit dem Vermerk „ortsabwesend“ zurückgeschickt.

Briefsendungen mit Zusatzleistungen, wie z. B. Einschreiben oder Eigenhändig, werden am Ausgabeschalter gegen Empfangsbestätigung der übernahmeberechtigten Person ausgehändigt. Die Post behält sich vor, einen Nachweis der Übernahmeberechtigung zu verlangen.

- 2.2 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des*der Kund*in (Antragsformular) oder online über die Online Services der Post und die anschließende Annahme durch die Post zustande. Der*die Kund*in verpflichtet sich, der Post Namen allfälliger Mitbenutzer*innen mitzuteilen. Als Mitbenutzer*innen gelten natürliche Personen, die im Haushalt des*der Kund*in leben. Der*die Kund*in bestätigt, zum Abschluss für die Mitbenutzer*innen von diesen beauftragt und bevollmächtigt zu sein. Pro Fach sind bis zu vier Mitbenutzer*innen möglich.
- 2.3 Die Einrichtung eines Urlaubsfaches ist spätestens drei Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem gewünschten Anfangsdatum in einer Post-Geschäftsstelle oder online zu beauftragen, wobei diese Frist mit dem Tag der Beauftragung beginnt.
- 2.4 Bei Online-Beauftragung der Einrichtung eines Urlaubsfaches kann der*die Kund*in – neben der Lagerung gem. Pkt. 2.1 – folgende Aufträge erteilen:
- Abholung der aufbewahrten Sendungen bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle der Wohn- oder Firmenanschrift des*der Kund*in (Benachrichtigungsfiliale);
 - Zustellung der aufbewahrten Sendungen an einem bestimmten Tag innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo–

Fr) nach Ablauf des Urlaubsfaches oder die Zustellung an einem bestimmten Tag zwischen 7 Uhr und 9 Uhr innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo–Fr) nach Ablauf des Urlaubsfaches. Am ausgewählten Zustelltag werden alle Briefsendungen (ausgenommen RSa- und RSb-Briefe), Geldbeträge, Zeitungen und Info.Mail entsprechend den auf die konkreten Sendungen anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Brief National, AGB Zeitungsversand, AGB Firmenzeitung, AGB Plus.Zeitung, AGB Sponsoring.Post und AGB Info.Mail) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb) zugestellt bzw. ausbezahlt.

- 2.5 Das Urlaubsfach wird ausschließlich für die Lagerung von Sendungen, die der Post zur Beförderung und Zustellung übergeben werden, angeboten. Sendungen, die andere Dritte zustellen bzw. in den Hausbriefkasten des*der Kund*in einwerfen, liegen außerhalb des Einflussbereiches der Post und werden nicht gelagert.

3. Rechte und Pflichten des*der Kund*in

- 3.1 Der*die Kund*in ist verpflichtet, aufbewahrte Sendungen innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo–Fr) nach Ablauf des Urlaubsfaches abzuholen; die Sendungen und Geldbeträge werden nach Maßgabe der auf die konkreten Sendungen anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Brief National, AGB Zeitungsversand, AGB Firmenzeitung, AGB Plus.Zeitung, AGB Sponsoring.Post und AGB Info.Mail) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb) ausgehändigt bzw. ausgezahlt; wurde bei der Online-Einrichtung eine Zustellung gewählt und war diese erfolglos, sind die Sendungen ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Zustellversuch abzuholen; der*die Kund*in erhält darüber eine Benachrichtigung.

4. Rechte und Pflichten der Post

- 4.1 Nicht abgeholte Sendungen werden an die Absender*innen retourniert. Für avisierte Sendungen gelten die Abholfristen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb).
- 4.2 Der*die Kund*in teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis auswirken, der Post unverzüglich schriftlich mit.

5. Entgelt und Laufzeit

- 5.1 Alle nachstehend angeführten Entgelte verstehen sich als Bruttoentgelte. Seit 1.1.2011 sind Postdienstleistungen, die nicht zum Universaldienst



gehören, umsatzsteuerpflichtig (Bruttopreise inkl. 20 % USt).

- a) Für einen Zeitraum bis zu 7 Kalendertagen:
 - Brutto 16,90 Euro bei Abholung der Sendungen in der Benachrichtigungsfiliale.
- b) Für einen Zeitraum bis zu 14 Kalendertagen:
 - Brutto 21,90 Euro bei Abholung der Sendungen in der Benachrichtigungsfiliale.
- c) Für einen Zeitraum bis zu 30 Kalendertagen:
 - Brutto 24,90 Euro bei Abholung der Sendungen in der Benachrichtigungsfiliale.
- d) Für einen Zeitraum bis zu 63 Kalendertagen:
 - Brutto 45,90 Euro bei Abholung der Sendungen in der Benachrichtigungsfiliale.

Bei der Online-Beauftragung der Einrichtung eines Urlaubsfaches kann für einen Aufpreis von brutto 17 Euro die Zustellung der Sendungen an einem bestimmten Tag oder die Zustellung an einem bestimmten Tag zwischen 7 Uhr und 9 Uhr ausgewählt werden.

- 5.2** Das Entgelt ist bei der Beauftragung zur Einrichtung eines Urlaubsfaches zu entrichten. Die Post kann die Entgelte an Unternehmer*innen iSd UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Bei der Online-Beauftragung der Einrichtung eines Urlaubsfaches kann die Bezahlung durch eine der angebotenen Bezahlungsmöglichkeiten erfolgen. Der*die Kund*in hat für eine ausreichende Deckung des gewählten Zahlungsmittels zu sorgen.

Eventuell anfallende Überweisungs- und Bankspesen sind vom*von der Kund*in selbst zu tragen.

6. Haftung

- 6.1** Die Post haftet nach den Bestimmungen der auf die konkreten Sendungen anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Brief National, AGB Sponsoring, Post oder AGB Info.Mail) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb).
- 6.2** Da auch Dritte Sendungen in den Hausbriefkasten des*der Kund*in einwerfen können, übernimmt die Post keinerlei Gewähr und Haftung dafür, dass der

Hausbriefkasten während der Laufzeit eines Urlaubsfaches leer ist.

- 6.3** Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen, und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z. B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

Die Post wird nach Möglichkeit den*die Kund*in über den Eintritt des Hinderungsgrundes, vorzugsweise über die Website, in Kenntnis setzen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1** Der Vertrag ist befristet und endet automatisch mit Ende der Laufzeit.
- 7.2** Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Missachtung der AGB. Als wichtiger Grund, der die Post zur jederzeitigen fristlosen Kündigung berechtigt, gilt weiters das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäß Punkt 6.3.

8. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 8.1** Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes, in dem das Urlaubsfach eröffnet wurde. Bei Klagen gegen Konsument*innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.
- 8.2** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.



Österreichische Post AG
Post-Kundenservice
Rochusplatz 1
1030 Wien



Telefon-Hotline: 0800 000 193

post.at
post.at/kundenservice

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichtes Wien

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz